

# INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

GeschZ.: III/22-2.54.5-782/56

1 Berlin 30, den 17. November 1972

Reichpietschufer 72-76

Telefon: (0311) 2 61 60 86

App.: 3313

## Prüfbescheid

Verlängerung

Für Benzinabscheider "Servator" Größe 4 ohne selbsttätigen Abschluß

wird das Prüfzeichen

PA-II 527

der Firma Passavant-Werke

in 6209 Michelbacher Hütte

unter den nachstehenden Bestimmungen erteilt.

Dieser Prüfbescheid gilt vom 1. August 1972 bis zum 31. August 1977.

Dieser Prüfbescheid umfaßt dreiseiten und eine Zeichnung.

### Bemerkungen:

Der Benzinabscheider wurde nach DIN 1999 geprüft.

Dieser Prüfbescheid schließt eine Prüfung des Benzinabscheiders in statischer Hinsicht nicht ein.



# I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Prüfzeichen befreit die Bauaufsichtsbehörden von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen für den beschriebenen Verwendungszweck oder Anwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen die Einhaltung der mit diesem Prüfbescheid verbundenen Auflagen zu überwachen.
2. Der Prüfbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben erforderlichen Genehmigungen.
3. Der Prüfbescheid ist in Abschrift oder Fotokopie der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. In geeigneter Form ist dabei auch der Nachweis (s. Abschn. 4) zu führen, daß die Herstellung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen gütelüberwacht wird.
- ~~4. Die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen dürfen erst dann verwendet werden, wenn der Hersteller dem Institut für Bautechnik den Eignungsnachweis und Überwachungsnachweis erbracht hat und darüber einen Bescheid des Instituts für Bautechnik besitzt. Soweit nach bauaufsichtlichen Vorschriften zur Übertragung des Prüfbescheids auf Dritte eine Genehmigung (Zustimmung) erforderlich ist, tritt diese an die Stelle des Eignungsnachweises und Überwachungsnachweises. Für die Ausstellung des Bescheids bleibt die Vornahme einer besonderen Prüfung vorbehalten.~~
5. Bei jeder Verwendung oder Anwendung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen muß an der Verwendungsstätte der Prüfbescheid in Abschrift oder Fotokopie vorliegen.
6. Das Prüfzeichen wird unbeschadet der Rechte Dritter zugeteilt.
7. Der Prüfbescheid kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn seinen Auflagen nicht entsprochen wird. Der Prüfbescheid wird widerrufen, ergänzt oder geändert, wenn sich die prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen nicht bewähren, insbesondere auch dann, wenn neue technische Erkenntnisse dies begründen.
8. Der Prüfbescheid darf nur im ganzen mit den dazugehörigen Anlagen vervielfältigt werden. Der Text und die Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem Prüfbescheid nicht widersprechen. Dies gilt für die Nachweise der Güteüberwachung (Abschn. 4) entsprechend.
9. Die obersten Bauaufsichtsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sind berechtigt, jederzeit durch Stichproben auf Kosten des Herstellers die Einhaltung der Auflagen dieses Prüfbescheids im Herstellerwerk oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen.
10. Der Prüfbescheid berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen ist mit der Zuteilung des Prüfzeichens nicht verbunden.
11. Der Hersteller der prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen ist dafür verantwortlich, daß die aufgrund des Bescheids herzustellenden prüfzeichenpflichtigen Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen mit den geprüften in Bauart, Zusammensetzung und Beschaffenheit übereinstimmen.



12. Das auf Seite 1 dieses Prüfbescheids angegebene Prüfzeichen ist leicht erkennbar und dauerhaft

auf dem Deckel und dem Benzinabscheiderkörper

anzubringen.

## II. Besondere Bestimmungen

1. Der Benzinabscheider "Servator" Größe 4 ohne selbsttätigen Abschluß nach Zeichnung Nr. A0 16 836 a darf zur Behandlung eines Zulaufs bis 4 l/s verwendet werden.
2. Der Benzinabscheider muß in der Ausbildung seiner oberen Abschlußkanten die Aufnahme von Aufsatzstücken ermöglichen, damit ggf. ein frostfreier Einbau gewährleistet ist.
3. Auf der Unterseite des Deckel ist die Prüfkraft in Mp nach DIN 1229 anzugeben.
4. Die Abdeckung ist so auszubilden, daß ein Austausch mit einer anderen für einen Benzinabscheider mit kleinerer oder größerer Leistung nicht möglich ist.

Im Auftrage

  
(Dr.-Ing. Funk)



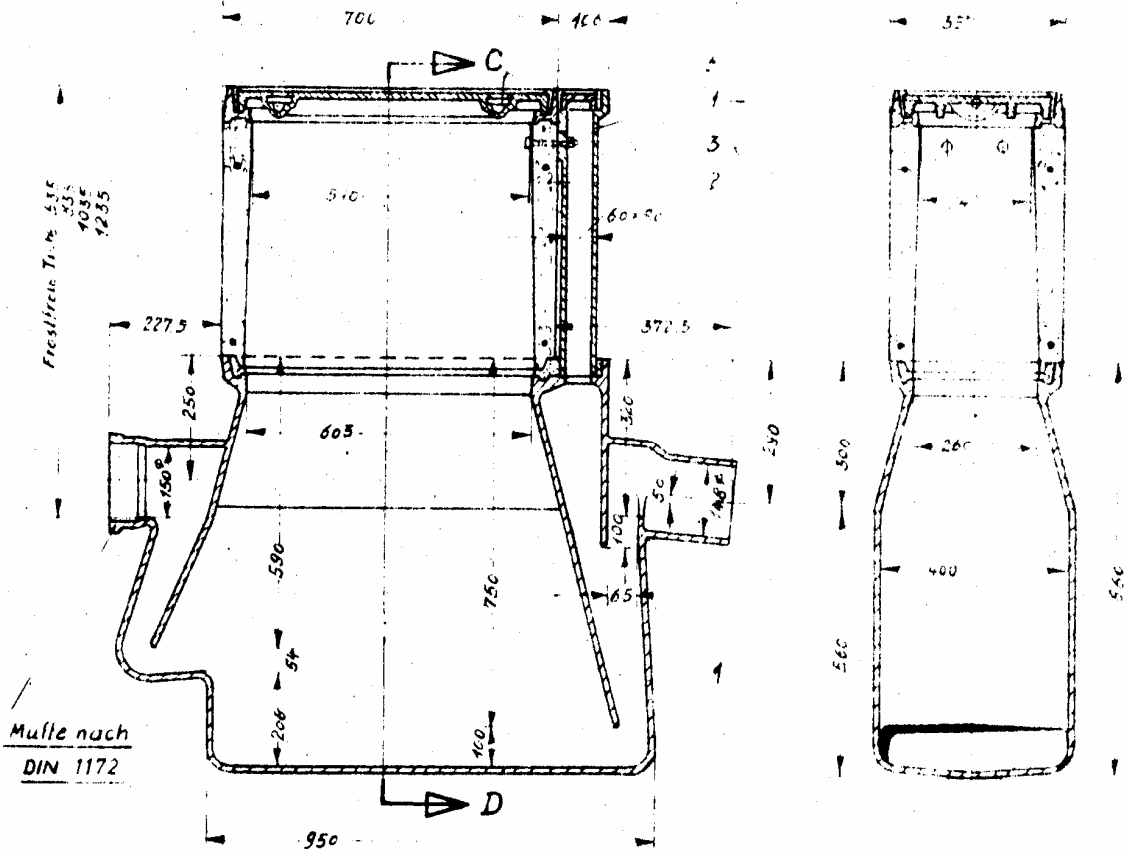
# BEZUGSABSCHIEDER „SERVATOR GRÖSSE 1“ entspricht den Baugrundsätzen DIN 1999

ohne selbsttätigen Abschluß

Maße in mm

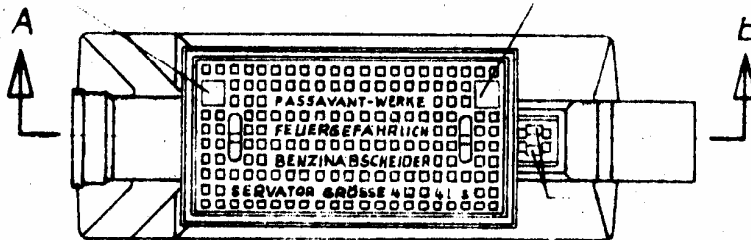
## Schnitt: A-B

## Schnitt: C-D



Gutezeichen (Guteschutz Kanalguß)

Prüfzeichen:



Belüftungsschicht 100 mm

**1 Anlage zum Prüfbescheid**  
PA - II 527 vom 17. 11. 1972

Institut für Bautechnik  
in Berlin

### Werkstoffe:

- 1 Grauguß DIN 1691
- 2 Beton DIN 4281
- 3 Stahl

Zeichnung Nr. AO 16836a

Maßstab 1:15

